

13.01.05 a



DER PRÄSIDENT
DES LANDESRECHNUNGSHOFS
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15 / 5370

Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Frau Ursula Kähler, M.d.L.
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

nachrichtlich:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 27
24171 Kiel

Vorsitzende des
Wirtschaftsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Roswitha Strauß, M.d.L.
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 28
24171 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
30

Telefon (0431) 6641-3
Durchwahl 6641-482

Datum
7. Januar 2005

Gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses (142. Sitzung) und des Wirtschaftsausschusses (89. Sitzung) am 17.12.2004

Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein von 1995 – Antrag der Landesregierung Drucksache 15/3797

Sehr geehrte Frau Kähler, sehr geehrte Frau Strauß,

in der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses am 17.12.2004 zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (SGV) von 1995 – Antrag der Landesregierung Drucksache 15/3797 - wurde

der Landesrechnungshof gebeten, den Ausschüssen zur Vertragsänderung eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen. Diesem Wunsch komme ich gerne nach.

Kernpunkte der Neufassung bilden die Neuregelung der Beteiligungsstruktur (§ 3 n. F. „Beteiligungsstruktur“) und die Neuformulierung des Tatbestandes des Übererlöses (§ 4 n. F. „Übererlösklausel“). Die Änderung des Vertrages im ersten Punkt war erforderlich, um die Beteiligungsstruktur der neuen Holding zu ermöglichen. Mit der geplanten Verschmelzung der Provinzial Nord Holding AG mit der Provinzial Holding Westfalen AG auf eine Provinzial Holding AG, Münster, ändert sich die Eigentümerstruktur in der Weise, dass mit der Einbeziehung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – ein Zusammenschluss von Landkreisen und kreisfreien Städte – weniger als die im bisherigen Vertrag festgeschriebenen 75,1 % der Anteile der neuen AG in der Sparkassenorganisation verbleiben. Die jetzt erfolgte Gleichstellung der öffentlichen Hand mit Mitgliedern der S-Finanzgruppe erscheint sachgerecht und wurde auch in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse nicht problematisiert.

Die Diskussion betraf vielmehr die Frage, ob durch die Neufassung der „Übererlösklausel“ dem Land finanzielle Nachteile erwachsen. Der Landesrechnungshof hat dazu in der Sitzung am 17.12.2004 vorgetragen, dass sich die Nachteile für das Land bereits aus der Fassung des Vertrages aus dem Jahre 1995 ergeben. Die vom Gutachter Prof. Casper vorgeschlagene und von der Landesregierung übernommene Neuformulierung des Tatbestandes des Übererlöses ist tatsächlich klarstellend und „vertragskonform“. Dies auch deswegen, weil die bisherigen Formulierungen vom Land zu vertreten sind und Unklarheiten damit auch zu Lasten des Landes gehen.

Der Landesrechnungshof sieht sich durch die Auffassung der Gutachter bestätigt: Nicht die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder eine Überkreuzbeteiligung können zu einer Abführungspflicht führen, sondern erst die Veräußerung der Beteiligung bzw. der Erhalt eines Erlöses. Ein solcher Fall liegt bisher nicht vor. Weiterhin ist davon auszugehen, dass mit zunehmender Zeitdauer ein möglicher Anteil des Landes zugunsten des SGV abnimmt, da dieser Wertsteigerungen auf sein finanzielles Engagement zurückführen wird.

Vor diesem Hintergrund hatte sich der Landesrechnungshof bereits in seinem Schreiben vom 23.03.2001 an die Vorsitzende des Finanzausschusses sowie an die finanzpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Schleswig-Holsteinischen Landtagsfraktionen wie folgt geäußert (Auszug):

„Zusammengefasst lassen sich folgende Feststellungen treffen:

- 1. Entgegen der Empfehlung des Landesrechnungshofs hat das Land seinerzeit darauf verzichtet, die öffentlich-rechtlichen Provinzial-Versicherungsanstalten vor der Übertragung auf den SGV in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, sondern diese Möglichkeit der Verantwortung des SGV überlassen.*

Eine Versicherungsgesellschaft in Form einer Kapitalgesellschaft wäre in seinen Veräußerungsmöglichkeiten höher zu bewerten gewesen als ein Beschränkungen unterliegendes öffentlich-rechtliches Unternehmen. Das Land hat somit bewusst Bewertungsabschläge in Kauf genommen.

Demgegenüber hatte der Landesrechnungshof vorgeschlagen, die Provinzial Anstalten zunächst in eine Aktiengesellschaft nach § 385 a AktG umzuwandeln und erst danach ein unbeschränkt fungibles Unternehmen auf den SGV zu übertragen. Diese Vorgehensweise hätte die Erzielung eines Kaufpreises ermöglicht, der erheblich höher gelegen hätte als der seinerzeit erzielte Kaufpreis. Hierauf hat der Landesrechnungshof in seinem Schreiben vom 29.11.1994 an den Wirtschaftsminister und den Finanzminister ausdrücklich hingewiesen.

- 2. Die mit dem SGV vereinbarte Nachbesserungsklausel, nach der ein eventueller Übererlös aus dem Verkauf von Aktien ganz oder teilweise an das Land abzuführen ist, lässt eine Reihe von Bewertungsfragen offen und deckt die Interessen des Landes nicht in ausreichendem Maße ab. Der Landesrechnungshof hat in dem o. g. Schreiben ausdrücklich gefordert, dass die Position des Landes wenigstens für die Zukunft gesichert werden müsse. Er empfahl, eine Nachbesserungsklausel zu formulieren, die sich nicht auf den Fall beschränkt, dass der SGV einen Teil der Aktien weiterveräußert, sondern den Mehrwert einer fungiblen*

Aktiengesellschaft abschöpft. Dieser Empfehlung ist seinerzeit nicht gefolgt worden, was sich nunmehr - wie voraussehbar - als gravierender Mangel erweist.“

Die zwischen den Parteien auf der Grundlage der Rechtsgutachten vereinbarte Neufassung schafft somit Klarheit. Eine Verbesserung der Vertragsposition des Landes wäre zwar wünschenswert gewesen, wurde damit jedoch nicht erreicht. Ein solches Ergebnis war auch nicht zu erwarten, da kein Grund erkennbar ist, weshalb der SGV einer entsprechenden Verschlechterung seiner Vertragsposition hätte zustimmen sollen.

Die Erfahrungen aus den aktuellen Veräußerungen der Landeskliniken zeigen, dass es schon 1994/95 hätte möglich sein müssen – auch unter Berücksichtigung der Notwendigkeit Arbeitsplätze zu sichern - die Provinzial-Versicherungen zu besseren Konditionen für das Land zu veräußern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Altmann', with a long, sweeping horizontal stroke at the beginning.

Dr. Aloys Altmann